

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adressen:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adressen:  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 304.

Freitag, 31. Dezember 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Verlags-Adressen und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Erlaß.

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1890 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gesetzlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Anmeldung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1910

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25<sup>a</sup> Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bekrafung Gesetzlichiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts-** und **Aufenthaltsorte** ist nach Angabe der Landwehr-Bezirksabteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gesetz- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltsort die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u.), so ist der Gesetzliche genau darnach zu fragen, dessen auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

- Hinsichtlich des **Berufs** bez. der **Beschäftigung** der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.

- Die **Vormünder** der Gesetzlichen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 6b anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebte nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- Zu die Rekrutierungsstammrollen sind fortan nur alle diejenigen Strafen einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Aufnahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeistrafen Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.

- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

- Seeleute**, See-, Küsten- und Häffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffstöche und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbschiffsmännischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

- Diejenigen Gesetzlichen, deren Familien- u. Verhältnisse eine **Zurückstellung** der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungslisten, Befragungs- und Todesmitteilungen u. sind bis

5. Februar 1910

anher einzureichen.

Die zum **einjährigfreiwilligen Dienst** Berechtigten vom Jahrgange 1890 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungsgewissens zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesetzliche unter Verzicht auf das Los im Mutterungstermine sich zum **freiwilligen Dienstreitritt** melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Gesetzlichen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldebefehle.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von **allen** zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soviel Referenten, Landwehrleute, Ersatzreferenten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist.

Großenhain, am 24. Dezember 1909.

D. 800.

Der **Zivil-Vorsitzende**

der **Kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.**

Die königliche Amtshauptmannschaft Dresden hat mit Verordnung vom 22. dieses Monats — Nr. 3351 IV — abgedruckt in Nr. 299 des Dresdner Journals vom 24. Dezember 1909 — für die offenen Verkaufsstellen sämtlicher Geschäftszweige in **Rödera** vom 1. Januar 1910 ab — mit Ausnahme der letzten 3 Wochen vor Weihnachten und der letzten 3 Tage vor dem Ofter- und Pfingstfeste sowie vor dem Kirchweihfeste — den 8 Uhr-Ladenstluß angeordnet.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund dieser Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf und das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsgewerbeordnung — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zu widerhandlungen unterliegen der Strafbestimmung in § 146a der Reichsgewerbeordnung.

Weiter bestimmt die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1902 — abgedruckt in Nr. 286 dieses Blattes —, Vorschriften über die Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe betr., folgendes:

1.

Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen darf in der Gemeinde Rödera bei Kolonialwaren-, Produkten- und Zigarrengeschäften, an den Sonn- und Festtagen nur stattfinden

im Sommer früh von 6 bis 8 Uhr,  
„ Winter 7 9  
und mittags von 11—2 Uhr.

2.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1902 behalten insoweit sie nicht mit Vorstehendem in Widerspruch stehen und daher als aufgehoben zu gelten haben, ihre Gültigkeit.

3.

Der Teil II dieser Bekanntmachung tritt gleichfalls mit 1. Januar 1910 in Kraft.

Großenhain, am 29. Dezember 1909.

2699 c E.

Die **königliche Amtshauptmannschaft.**

2516 d F.

Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Stilfrauth & Hille** in **Weida** (Inhaber der Kaufmann Adolf Franz Stuckbaum in Weida und Amalie Martha verw. Hille geb. Hennerdsdorf in Riesa) wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch **aufgehoben**.

Riesa, den 31. Dezember 1909.

**Königliches Amtsgericht.**

K. 11/08.

## Hundsteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1910

bis 15. Januar 1910

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angedrohten Strafe an unsere Stadt-

Ausfank:

ff. Pilsner. —  
Solide Bedienung.



**Emil Rädler's Konditorei und Café, (Telefon 340.)**

Gde. Schloß u. Gortstr.



Große Auswahl  
verf. Gorten Gebäk  
von bekannter Güte.